

**An die
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport
Frau Anja Stahmann**

**und an die
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Frau Prof. Dr. Eva Quante-Brandt**

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar

Telefon (05 11) 69 68 44-0
Telefax (05 11) 69 68 44-299
E-Mail nordwest@dbfk.de

Hannover, 08.05.2017

Sehr geehrte Frau Stahmann,
sehr geehrte Frau Prof. Dr. Quante-Brandt

wir beziehen uns mit diesem Schreiben auf einen bereits in der jüngeren Vergangenheit angesiedelten Prozess und bringen damit zugleich unsere Unverständnis zum Ausdruck, an diesem als Vertreter der beruflichen Pflege nicht beteiligt worden zu sein. Konkret geht es um Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (PersV BremWoBeG). Die „Nicht-Beteiligung“ des Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest als größter Interessenvertretung der beruflich Pflegenden ist nicht nachvollziehbar, sie widerspricht dem politischen Vorgehen in anderen Bundesländern wie Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen und es entspricht einer Geringschätzung der Expertise aller beruflich Pflegenden im Bundesland Bremen.

Durch die bisherige „Nicht-Beteiligung“ der beruflichen Pflege bleiben wichtige Impulse für eine personenzentrierte und sichere Pflege von Bremer Bürgerinnen und Bürger schlicht unberücksichtigt.

Trotz der bisher fehlenden Bereitschaft zur Beteiligung der beruflich Pflegenden an pflegerisch relevanten Prozessen im Bundesland Bremen senden wir nachfolgend unsere Stellungnahme zur PersV BremWoBeG . Wir hoffen, dass dieses Signal unsererseits zukünftig zu einer regelhaften Beteiligung des DBfK Nordwest als Vertreter der beruflich Pflegenden im Bundesland Bremen führt.

Stellungnahme Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (PersV BremWoBeG)

Der DBfK Nordwest begrüßt, dass die Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz im Interesse der Qualitätsentwicklung angepasst wird. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass der vorliegende Entwurf insgesamt den Anforderungen an eine fachgerechte pflegerische Versorgung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nicht gerecht wird. Im Gegenteil müssen wir feststellen, dass der vorliegende Entwurf eine an

pflegefachlichen Maßstäben orientierte Qualitätsentwicklung sogar unterläuft. Im Zentrum unserer Kritik stehen hierbei vor allem die völlig unzureichenden Mindestpersonalvorgaben. Insgesamt nehmen wir zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

§ 2 und § 3

Einrichtungsleitung: Auch in Gasteinrichtungen fallen Leitungsaufgaben an, die über die Aufgaben einer Pflegedienstleitungen hinausgehen. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass Pflegedienstleitungen über die Kompetenz verfügen, diese Aufgaben zu übernehmen. Somit sollte klargestellt werden, dass die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung zumindest in Gasteinrichtungen ihre Aufgaben in Personalunion erfüllen dürfen, ohne dass es einer expliziten Genehmigung der Behörde bedarf. Wichtig ist, dass die Personalschlüssel für die Einrichtungsleitung einerseits und die Pflegedienstleitung andererseits kumulativ zu erfüllen sind. Aus unserer Sicht benötigt eine Gasteinrichtung mindestens 0,2 Stellen für die Pflegedienstleitung und 0,05 Stellen für die Einrichtungsleitung. Damit ist zumindest eine Viertelstelle für die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine solche Besetzung in Personalunion sollte ohne behördliches Genehmigungsverfahren möglich sein.

§ 5 Beschäftigte für Unterstützungsleistungen:

Wir begrüßen ausdrücklich die Regelung des Abs. 4. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass es aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend Nutzerinnen und Nutzer gibt, die leistungsrechtlich der Eingliederungshilfe zugeordnet sind, aber einen erheblichen Bedarf an pflegefachlicher Unterstützung haben. Somit ist auch eine Regelung hinsichtlich der Sicherung der Qualität der pflegefachlichen Versorgung erforderlich.

§ 6 Abs. 1 – Richtlinie zu Berufsabschlüssen

Auch wenn es sich dabei nicht um eine neue Norm handelt, möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich die Beihilfe des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe an der Erarbeitung von Richtlinien einfordern, die die berufliche Pflege betreffen. Als größter Pflegeberufsverband bringen wir sowohl die notwendige Expertise als auch eine für die Normsetzung unverzichtbare Perspektive ein.

§ 7 Abs. 2 – Präsenzschlüssel Tagdienst:

Ein Präsenzschlüssel von 1 zu 10 im Tagdienst ist nicht ausreichend. Angesichts der üblichen Bewohnerstruktur in stationären Einrichtungen ist ein Präsenzschlüssel von 1 zu 8 ein Minimalstandard, der nicht unterschritten werden darf. Je nach Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner wird die tatsächliche Präsenz darüber liegen müssen.

§ 7 Abs. 3: Präsenzschlüssel Nachtdienst:

Ein Präsenzschlüssel von 1 zu 50 ist als Minimalstandard absolut unzureichend. Um die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zu gefährden und um eine verantwortungsgerechte Berufsausübung der professionell Pflegenden zu ermöglichen, darf ein Präsenzschlüssel von 1 zu 30 keinesfalls unterschritten werden.

Die Bewertung und Gestaltung multiprofessioneller Versorgungskonzepte kann nur unter Beteiligung von beruflich Pflegenden geschehen. Dies war im vorgenannten Prozess nicht der Fall. Der DBfK Nordwest ist genuiner Vertreter der politischen und fachlichen Interessen der Pflege, daher wünschen und fordern wir die aktive Einbindung des DBfK Nordwest e.V. als Vertreter der professionell Pflegenden im Bundesland Bremen in zukünftigen politischen Willensbildung und Meinungsbildungsprozessen

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover
DBfK Nordwest e.V.



Heidrun Pundt
Vorstand



Christopher Kesting
Vorstand